

Kommunalwahlen am 09.06.2024
Neuwahlen des Stadtrates der Stadt Wettin-Löbejün
sowie der Ortschaftsräte der Ortschaften der Stadt Wettin-Löbejün
am 09. Juni 2024

Bekanntmachung der Gemeindegewahlleiterin vom 28.05.2024
Einladung zur 2. Sitzung des Gemeindegewahl Ausschusses

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 5 Abs. 1 und 2 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die

2. Sitzung des Gemeindegewahl Ausschusses

zu den am 09.06.2024 stattfindenden Kommunalwahlen (Neuwahlen des Stadtrates der Stadt Wettin-Löbejün sowie der Ortschaftsräte der Ortschaften der Stadt Wettin-Löbejün) zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Neuwahl des Stadtrates der Stadt Wettin-Löbejün sowie der Ortschaftsräte der Ortschaften der Stadt Wettin-Löbejün **am Montag, den 17. Juni 2024 um 16:00 Uhr** in Raum 2 des Stadthauses unter der Anschrift Am Kirchhof 1 in 06193 Wettin-Löbejün, OT Löbejün stattfindet.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Gemeindegewahl Ausschusssitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bestimmung eines Schriftführers gem. § 5 Abs. 4 KWO LSA
5. Verpflichtung der Beisitzer gem. § 5 Abs. 5 KWO LSA
6. Feststellung des Wahlergebnisses der Neuwahl des Stadtrates der Stadt Wettin-Löbejün am 09.06.2024
7. Feststellung des Wahlergebnisses der Neuwahl der Ortschaftsräte der Ortschaften der Stadt Wettin-Löbejün am 09.06.2024
8. Verkündung des endgültigen Wahlergebnisses der Neuwahl des Stadtrates der Stadt Wettin-Löbejün am 09.06.2024
9. Verkündung des endgültigen Wahlergebnisses der Neuwahl der Ortschaftsräte der Ortschaften der Stadt Wettin-Löbejün am 09.06.2024

Es wird bekannt gemacht, dass gem. § 5 Abs. 3 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) jedermann zu dieser Sitzung des Gemeindegewahl Ausschusses Zutritt hat. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass der Gemeindegewahl Ausschuss gem. § 10 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz LSA beschlussfähig ist, wenn außer der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin mindestens zwei Beisitzer oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

(gez. A. Klecar)
Gemeindegewahlleiterin